

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	25.05.2011
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	205/2011-9
Stand	10.05.2011

**Betreff Antrag des AV Wilfried Hanft vom 23.04.2011 betr. Sichtverhältnisse im Bereich der L 182, Küppersgasse, im Ortsteil Brenig**

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Verkehr-, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister die Verkehrsverhältnisse in Brenig, Einmündungsbereich L 182 (Rankenberg) / Küppersgasse im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO zu überprüfen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Ausschuss über das Ergebnis zu informieren.

**Sachverhalt:**

Zum beigefügten Antrag vom 23.04.2011 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verkehrsverhältnisse in Brenig, Einmündungsbereich L 182 (Rankenberg) / Küppersgasse waren in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand von straßenverkehrsrechtlichen Überprüfungen, in die sowohl die Polizei als auch der Landesbetrieb Strassen NRW als zuständiger Straßenbaulastträger einbezogen waren.

Mit Ausnahme des in Einzelfällen unangepassten Geschwindigkeitsverhaltens gaben dabei weder die Sichtverhältnisse noch das tatsächliche Unfallaufkommen nach einvernehmlicher Auffassung aller beteiligten Stellen Anlass für weitergehende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen.

Hinsichtlich Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hat die Verwaltung nicht nur die Polizei sondern gerade erst vor einigen Tagen auch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Verkehrsdienst, um Kontrollen gebeten.

Da sich in den letzten Jahren in der Örtlichkeit keine wesentlichen Änderungen ergeben haben und keine für Verkehrssicherheit relevanten Erkenntnisse vorliegen, hält der Bürgermeister ein neuerliches Anhörverfahren für entbehrlich.

Dies gilt auch umso mehr, weil sogenannte „Verkehrsspiegel“ keine Verkehrszeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind, die folglich auch nicht straßenverkehrsrechtlich angeordnet werden können.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind „Verkehrsspiegel“ zudem nicht geeignet, zu einer Verbesserung der Sichtverhältnisse beizutragen.

Vielmehr geben sie mit Rücksicht auf ihre Eigenart (seitenverkehrte Wiedergabe, stark verkleinertes Situationsbild auf gewölbter Fläche) eher Anlass zu einer falschen Beurteilung der Verkehrslage und erhöhen damit die Verkehrsgefahren.

Weiterhin verlangt die Orientierung anhand eines Verkehrsspiegels die ungeteilte Aufmerk-

samkeit des Fahrzeugführers, so dass er das übrige Verkehrsgeschehen unbeachtet lässt. Bei Regen, Frost und Dunkelheit wird die Funktion eines Spiegels zudem weiter beeinträchtigt.

Wegen dieser Nachteile kommt die Einrichtung eines „Verkehrsspiegels“ im vorliegenden Falle aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht.

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Anhörverfahrens einmalig pauschal rd. 80 €

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag